

**Satzung der Stadt Soltau**  
**über die öffentlich Schmutzwasserbeseitigung**  
**(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

**vom 29.09.1994**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), i. V. m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 29.09.1994 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Anschlußkanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau
- § 13 Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage
- § 14 Überwachung der dezentralen Schmutzwasseranlage
- § 15 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Altanlagen
- § 18 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Zwangsmittel
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Beiträge und Gebühren
- § 24 Widerruf
- § 25 Einleiterkataster
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 28 Inkrafttreten

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Soltau betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
  1. eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  2. eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen,
  3. eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für Schmutzwasser aus abflusslosen Grubenals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Stadt kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Schmutzwasser ist
  1. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
  2. das durch gewerbliche, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Schmutzwasser gilt auch jedes sonstige in die Schmutzwasseranlage eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- (5) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören
  - 1. das gesamte öffentliche Schmutzwasserentwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie insbesondere das Leitungsnetz einschließlich der Anschlußkanäle, die Reinigungsschächte und die Pumpstationen außerhalb der Privatgrundstücke,
  - 2. alle Einrichtungen zur Behandlung und weiteren Ableitung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
- (6) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet grundsätzlich an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (7) Wird ein Grundstück an eine öffentliche Druckentwässerungsleitung angeschlossen, kann der Grundstückseigentümer mit der Stadt vereinbaren, daß der Pumpenschacht einschließlich der Druckpumpe auf dem zu entwässernden Grundstück errichtet wird.

Der Pumpenschacht einschließlich der Druckpumpe gilt als Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage. Die Druckleitung zwischen dem Pumpenschacht und der Grundstücksgrenze ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 10).

- (8) Zu den dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflußlosen Gruben und aus Kleinkläranlagen (einschließlich Fäkalschlamm) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Nießbraucher. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, von der Stadt zu verlangen, daß

sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.

- (2) Nach betriebsfertigem Anschluß des Grundstückes hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

#### **§ 4**

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluß des Grundstücks an eine dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Grundstücke, die durch einen öffentlichen oder privaten Weg oder über fremde Grundstücke oder in anderer Weise einen Zugang nach einer Straße haben, müssen an die nächstgelegene zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden, sofern die Herstellung des Anschlusses zumutbar ist und der Grundstückseigentümer ein Recht auf Durchleitung des Anschlußrohres hat.
- (5) Besteht ein Anschluß an einer dezentralen Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluß an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluß ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später ein Schmutzwasserentwässerungskanal eingebaut werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (7) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlußzwangs vorzunehmen.
- (8) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage an-

geschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser- sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden,
1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
  2. wenn der Anschluß des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Nicht unzumutbar ist ein Anschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, wenn der Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung notwendig ist. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Grundstückseigentümer.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Stadt gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

## **§ 6**

### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von einem Jahr nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

## **§ 7**

### **Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 4 Abs. 5 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen. Für den Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadt - Tiefbauabteilung - erhältlich ist.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:
  1. Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
  2. eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes oder des Industriebetriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- die Stelle im Betrieb, an der das Schmutzwasser anfällt,

4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.,
- Gebäude,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Schmutzwasserleitungen,
- Lage der Niederschlagswasserleitungen,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

5. einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarsteilung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluß an eine dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

3. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Schmutzwasserleitungen	=	rot
für neue Niederschlagswasserleitungen	=	blau
für abzubrechende Anlagen	=	gelb.

Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Wird ein Schmutzwasserentwässerungsantrag zusammen mit einem Niederschlagsentwässerungsantrag gestellt, können die erforderlichen Angaben auf gemeinsamen Zeichnungen gemacht werden.

(6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 8

### Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 - 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.



- (4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
1. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  2. feuergefährlich oder explosiv sind und/oder feuergefährliche, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  3. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  4. die Schmutzwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,<sup>1</sup>
  5. in der Schmutzwasseranlage Arbeitende gefährden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Schlachtabfälle u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
2. Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
3. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
4. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
5. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
6. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1321) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.
- (6) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

## 1. Allgemeine Parameter

- |                      |                                  |
|----------------------|----------------------------------|
| a) Temperatur        | 35° C                            |
| b) PH-Wert           | wenigstens 6,5<br>höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | 1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit |
- nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:  
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide

## 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250mg/l

## 3. Kohlenwasserstoffe

- |  |   |
|--|---|
| a) direkt abscheidbar<br>(DIN 38409 Teil 19)   | DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW. |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:<br>Kohlenwasserstoff, gesamt<br>(gemäß DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l   |

## 4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

## 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- |            |      |     |      |
|------------|------|-----|------|
| a) Arsen   | (As) | 1   | mg/l |
| b) Blei    | (Pb) | 2   | mg/l |
| c) Cadmium | (Cd) | 0,5 | mg/l |

d) Chorm	6wertig	(Cr)	0,5	mg/l
e) Chrom		(Cr)	3	mg/l
f) Kupfer		(Cu)	2	mg/l
g) Nickel		(Ni)	3	mg/l
h) Quecksilber		(Hg)	0,05	mg/l
i) Selen		(Se)	1	mg/l
j) Zink		(Zn)	5	mg/l
k) Zinn		(Sn)	5	mg/l
l) Cobalt		(Co)	5	mg/l
m) Silber		(Ag)	2	mg/l

## 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)		80 mg/l < 5000 EG 200 mg/l > 5000 EG
b) Cyanid, gesamt		20 mg/l
c) Fluorid	(F)	60 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten (NO <sub>2</sub> -N) anfallen		10 mg/l
e) Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
f) Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l

## 7. Organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm <sup>-1</sup>

## 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" 17. Lieferung; 1986

100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfs-

fall festgesetzt.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung, 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (9) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, daß geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

- (10) Für Industrie- oder Gewerbebetriebe, die nach § 10 Vorbehandlungsanlagen oder Abscheider einzubauen haben, gelten die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen oder Abscheidern ohne nachträgliche Verdünnung oder vor einer Vermischung mit anderen betrieblichen Schmutzwässern abfließt.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Absätze 4 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **§ 9 Anschlußkanal**

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis gesichert und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorgelegt haben.
- (3) Die Stadt läßt den Anschlußkanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt hat den Anschlußkanal bis an die Grundstücksgrenze zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung erforderlich geworden ist, weil von seinem Grundstück Stoffe in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

## § 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksentwässerungsanlage) und deren Verbindung mit der öffentlichen Schmutzwasseranlage ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 i. d. F. vom Juni 1988, Teil 2 i.d.F. vom September 1978, Teil 4 i. d. F. vom Mai 1984 (alle: Beuth Verlag GmbH, Berlin) - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. d. F. vom Dezember 1992 (Beuth Verlag GmbH, Berlin) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als sechs Monate unterbrochen waren.
- (4) Die fertiggestellte Grundstücksentwässerungsanlage muß gemäß DIN 1986, Teil 1 i. d. F. vom Juni 1988, dauerhaft dicht sein. Die Dichtigkeit der Anlage hat der mit der Herstellung beauftragte Unternehmer zu prüfen. Die Prüfung und Feststellung der Dichtigkeit hat der Grundstückseigentümer der Stadt oder ihren Beauftragten spätestens bis zur Abnahme (Abs. 5) schriftlich nachzuweisen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu erhalten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen (insbesondere auch Verwurzelungen und Ablagerungen) unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Fettabscheider, die nach DIN 4040 "Abscheideranlagen für Fette" i. d. F. vom März 1989, Teil 2 (Beuth Verlag GmbH, Berlin) betrieben werden, sind vom Grundstückseigentümer zu überwachen und stets in einem einwandfreien und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Bei Bedarf sind der Abscheider und der Schlammfang zu entleeren und zu reinigen. Das Abscheidegut ist durch eine geeignete Fachfirma ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Entleerung und die Reinigung des Fettabseiders sowie für die Entsorgung des Abscheidegutes zu tragen und die entsprechenden schriftlichen Nachweise (z. B. Rechnungsbelege) zu sammeln.

- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu der Abwasservorbehandlungsanlage, zu dem Abscheider und zu der Abwasseranfallstelle zu gewähren. Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten sinngemäß auch hinsichtlich des Pumpenschachtes, der sich auf einem Privatgrundstück befindet und als Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gilt.
- (5) Die Kosten für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer, wenn sich herausstellt, daß die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen den Bestimmungen des § 10 errichtet wurde oder betrieben wird.

## **§ 12**

### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grund-

stück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

### **§ 13**

#### **Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 "Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb" zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Anlagen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser und der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (5) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Nach Ziff. 4 der DIN 4261 Teil 3, sind Mehrkammer-Absetzgruben nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Jahr, zu entleeren. Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens alle zwei Jahre, zu entschlamm.
- (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **§ 14**

#### **Überwachung der dezentralen Schmutzwasseranlage**

- (1) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Funktion der dezentralen Schmutzwasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt



zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kosten für die Prüfung der dezentralen Schmutzwasseranlage trägt der Grundstückseigentümer, wenn sich herausstellt, daß die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen den Regelungen nach § 13 errichtet wurde oder betrieben wird.

### **§ 15**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 16**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

### **§ 17**

#### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die

nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluß.
- (3) Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

## **§ 18**

### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. .

## **§ 19**

### **Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 20**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

## (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
3. Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Schmutzwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 21 Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i. V. m. den §§ 64, 65, 67 und 70 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) i. d. F. vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasser-

- seranlage anschließen läßt,
2. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet,
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
  4. § 7 die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
  5. §§ 8 und 13 Abs. 3 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
  6. § 9 Abs. 6 den Anschlußkanal verändert oder verändern läßt,
  7. § 10 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den aufgeführten Vorschriften errichtet oder betreibt,
  8. § 10 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch einen Unternehmer herstellen läßt, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat,
  9. § 10 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
  10. § 10 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
  11. § 10 Abs. 7 die ordnungsgemäße Reinigung des Fettabscheiders unterläßt und/oder die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt,
  12. § 10 Abs. 8 die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage unterläßt oder ohne Entwässerungsgenehmigung vornimmt oder vornehmen läßt,
  13. § 11 Abs. 1 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
  14. § 11 Abs. 2 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage frei zugänglich erhält,
  15. §§ 11 Abs. 3 oder 14 Abs. 2 nicht die geforderten Auskünfte erteilt und/oder die erforderlichen Nachweise nicht vorlegt,
  16. § 13 Abs. 4 die Entleerung behindert,
  17. § 13 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt,
  18. § 15 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
  19. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

20. § 25 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

### **§ 23**

#### **Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung (§ 6) und die Prüfung (§§ 8, 11 und 14) von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 24**

#### **Widerruf**

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1990 (BGBl. I S. 2002), widerrufen werden.

### **§ 25**

#### **Einleiterkataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, soweit es sich nicht um häusliches Schmutzwasser handelt.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen binnen 5 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

### **§ 26**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den in § 8 dieser Satzung aufgeführten zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, können von der Stadt unter den Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden.

### **§ 27**

#### **Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt - Tiefbauabteilung - archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Soltau, den 29.09.1994

---

*Inkrafttreten: 1. Dezember 1994*